

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Bemessung der Kanaleinmündungsgebühr.
2. Verpflegskostenersatz.
3. Berechtigungsumfang des Trödlergewerbes.
4. Ausfertigung von Stellungenlistenauszügen mittels Kopier-(Tinten-)Stiftes.
5. Pensionsversicherung, Alteneinsicht.
6. Requisition von ex offio Matrizenauszügen aus Ungarn.
7. Fortbildungsschule der Firma Meisl. — Gleichwertigkeit.
8. Verpflegungstaxen im Frauenhospitale in Görz.
9. Auswanderung nach Brasilien. — Information.
10. Übernahme des Hauses III., Rennweg 1 a, in die Verwaltung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten.

11. Verpflegungstaxen im städtischen Krankenhause in Triest.
12. Modelverbote. — Zuständigkeit der Magistrats-Abteilung IV und der magistratischen Bezirksämter.
13. Gift-Verschleiß.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

14. Bau-Deputation für Wien.
15. Kostgelderhöhung für die Veterinärämterbeamten in der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Bemessung der Kanaleinmündungsgebühr.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. April 1909, Nr. 3680 (M. B. A. XVII 30696/09):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Jacobi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Freiherrn v. Hoch, Dr. Schimm, Erb, Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn v. Asfalttern, über die Beschwerde des Julius Meisl in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 31. Mai 1907, Z. 3408, betreffend eine Kanaleinmündungsgebühr, nach der am 22. April 1909 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Siegmund Beck, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, für die Beschwerde und der Gegenausführungen des Magistrats-Sekretärs Eduard Heilingseger, in Vertretung des belangten Wiener Stadtrates, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Im April 1906 suchte der Beschwerdeführer, Besitzer des Hauses Dr.-Nr. 12 in der Poiniengasse in Dornbach, Grundb.-Einkl.-Z. 974, um die baubehördliche Bewilligung zur Vornahme von Adaptierungen an, welche darin bestehen sollten, daß von dieser Realität von der bestehenden Senkgrube nach Kasserung derselben behufs Aufnahme des Brunnenablaufes, des Niederschlagswassers und der Fäkalien ein Rohrkanal von entsprechender Breite und solchem Gefälle hergestellt würde, welcher in den unter dem Privatwege des Beschwerdeführers, Einkl.-Z. 1064 Grundbuch Dornbach liegenden, bisher jedoch nur zur Ableitung der Niederschlagswasser bestimmten und nur bis zum Straßengraben reichenden alten Rohrkanal einmünde, von welchem letzterem eine Verbindung bis zu dem in der Pointengasse bestehenden städtischen Hauptkanal neu gebaut werden sollte. Dieses Ansuchen wurde bewilligt und aus diesem Anlasse dem Beschwerdeführer eine Kanaleinmündungsgebühr nach Maßgabe der der Pointengasse zugekehrten Länge seiner Realität Einkl.-Z. 974, per 31.96 m zu 24 K für den laufenden Meter mit 767 K 64 h bemessen; diese Gebühr ist mit der nun angefochtenen Entscheidung des Stadtrates aufrechterhalten worden.

Hiegegen richtet sich die Beschwerde des Julius Meisl, welche die Entscheidung aus dem Grunde angeblich unrichtiger Auslegung des § 2 des Gesetzes vom 19. Jänner 1890, L.-G.-Bl. Nr. 9, bekämpft. Nach dem Wortlaute des Gesetzes könne nämlich nur eine unmittelbar an die Straße grenzende Realität nach Maßgabe ihrer Frontlänge der Einmündungsgebühr unterworfen werden.

Die Hausrealität Einkl.-Z. 974 des Beschwerdeführers liege aber nicht an der Grenze der den städtischen Hauptkanal in sich fassenden Pointengasse selbst, sondern werde in ihrer ganzen Frontlänge von 31.96 m durch die ihr vorgelagerte, einem Dritten, dem Pius Klinger gehörige Realität von der Pointengasse getrennt; daraus folge, daß der Gebührenvorschreibung nicht die

der Pointengasse zugekehrte Frontlänge seiner Hausrealität zugrunde zu legen war, daß ihm die Gebühr vielmehr nur mit Zugrundelegung der Breite seines Privatweges, Einkl.-Z. 1064, per 4.16 m, zu bemessen gewesen sei, da sein Besitz nur in dieser Ausdehnung an die Pointengasse selbst angrenze. Die Beschwerde beruft sich neben dem Wortlaute des Gesetzes auch auf die Entstehungsgeschichte desselben, aus der sich ergebe, daß die Absicht des Gesetzgebers dahin ging, die Herstellungskosten eines städtischen Kanales, welche per Meter mit 36 fl. = 72 K veranschlagt wurden, auf drei Interessenten, nämlich die Besitzer der zu beiden Seiten der Straße gelegenen Realitäten und die Gemeinde selbst zu je ein Drittel aufzuteilen, wodurch es ausgeschlossen sei, daß die Gemeinde außer der Einhebung einer Kanaleinmündungsgebühr von den beiderseits angrenzenden Realitäten auch die Besitzer solcher Realitäten, welche hinter den Grenzrealitäten stuiert sind, zur Zahlung einer Einmündungsgebühr heranziehe.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte jedoch diese Beschwerde nicht als begründet zu erkennen.

Der Gerichtshof hat zunächst konstatiert, daß der Beschwerdeführer selbst nicht bestreitet, daß der Fall der Entrichtung einer Kanaleinmündungsgebühr nach dem Gesetze gegeben sei. Beschwerdeführer bestreitet nur, daß diese Gebühr von der Behörde dem Gesetze gemäß bemessen wurde und die Beschwerde führt in dieser Hinsicht aus, daß die Behörde den § 2 des Gesetzes unrichtig interpretiert habe. Mit diesen Einwendungen ist nach Anschauung des Gerichtshofes die Beschwerde im Unrechte.

Denn nach § 2 des Gesetzes kommt die Gebühr zu bemessen nach der Straßenfront der betreffenden Realität und als Straßenfront der betreffenden Realität kann im vorliegenden Falle nach der Sachlage zweifellos nur jene Front der Realität, und zwar der bebauten Realität in Betracht kommen, welche sich längs der vom Kanale durchzogenen Straße hinzieht.

Diese Front hat die Behörde tatsächlich der Bemessung der Gebühr zugrundegelegt und sie ist damit nach der Rechtsanschauung des Gerichtshofes mit den Bestimmungen des § 2 des Gesetzes im Einklange. Wenn die Beschwerde behauptet, daß die Gebühr nur zu bemessen sei nach der Breite des Weges, welcher von der Realität herabführend in die kanalisierte Straße einmündet, so ist der Gerichtshof der Rechtsanschauung, daß dieser Weg in der Sache gar nicht weiter in Betracht kommt, weil er, überdies eine besondere Grundbuchseinlage bildend, keine bebauten Realität ist.

Der Gerichtshof mußte daher die Beschwerde abweisen.

2.

Verpflegskostenersatz.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Oktober 1909, Nr. 9158/09 (M. Abt. XII, 1531/10):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. v. Rožický, Krupský, Dr. Toldt und Dr. Pantucek, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Rohrer, über die Beschwerde der Gemeinde Walkern gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. November 1907, Z. 39713, betreffend den

Ersatz der der Gemeinde Wien für die Verpflegung der Kinder H. und St. T. erwachsenen Kosten, nach der am 19. Oktober 1909 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Vizeekretärs Dr. Edlen v. Kölbl, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, und des Magistrats-Kommissärs Gold, als Vertreter der mitbelangten Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Ministerium des Innern im Instanzenzuge erkannt, daß die Gemeinde Wallern zum Rückersatz des für die Kinder H. und St. T. vom 15. Juni 1905 bis 1. Juni 1906 aufgewendeten Verpflegungskostenbetrages von 370 K 14 h an die Gemeinde Wien verpflichtet sei.

Die Gemeinde Wallern macht in ihrer Beschwerde geltend, daß die Voraussetzungen des § 28 des Heimatgesetzes nicht zutreffen, indem sie darauf verweist, daß der Vater der beiden Kinder, F. T., als Staatsbahnbediensteter mit Jahresbezügen von 1350 K in der Lage gewesen wäre, für die Verpflegung der Kinder zu sorgen. Sie habe auch wiederholt den Wiener Magistrat ersucht, die Kinder dem Vater in Obhut zu geben, wolle aber die Gemeinde Wien einen Anspruch auf Ersatz der ihr erwachsenen Kosten erheben, so könne sie dies nur gegen den nach dem Zivilrechte Verpflichteten, nicht aber gegen die Heimatgemeinde tun.

Der Gerichtshof ist bei seinem Erkenntnis von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Nach § 23, Absatz 2 des Heimatrechtsgesetzes hat die Heimatgemeinde in dem Falle, als die nach dem Zivilrechte zur Versorgung eines hilfsbedürftigen Armen verpflichteten Personen sich weigern, dieser Pflicht nachzukommen, bis zu deren gerichtlicher Verhandlung hiezu die hilfsbedürftigen Personen unter Vorbehalt des Regresses an die zivilgerichtlich Verpflichteten zu versorgen. Hieraus geht hervor, daß, solange die Weigerung der zivilrechtlich verpflichteten Personen dauert, die hilfsbedürftige Person, um deren Versorgung es sich handelt, als arm im Sinne des Heimatgesetzes zu betrachten ist. Welche Verpflichtung aber der Aufenthaltsgemeinde gegenüber auswärtigen Armen obliegt, bestimmt der § 28 des Heimatrechtsgesetzes, wonach die Gemeinde im Falle des augenblicklichen Bedürfnisses auch solchen Armen die nötige Unterstützung nicht verjagen darf. Es ist dabei gänzlich irrelevant, ob der Vater der beiden verpflegten Kinder in der Zeit vom 15. Juni 1905 bis 2. Juni 1906 wirklich arm gewesen ist und ob er sich berechtigter oder unberechtigter Weise weigert, die Kosten der Verpflegung seiner Kinder zu bestreiten. Wenn es sich aber, wie oben dargetan, um den Fall des § 28 des Heimatrechtsgesetzes handelte, so stand der Gemeinde Wien die Wahl frei, sich mit ihren Regressansprüchen entweder an die Heimatgemeinde oder an die nach dem Zivilrechte verpflichteten Personen zu halten. Von diesen Erwägungen ausgehend, mußte der Gerichtshof zu der Anschauung gelangen, daß die angefochtene Entscheidung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und die Beschwerde als unbegründet abweisen.

3.

Berechtigungsumfang des Trödlergewerbes.

Statthaltereierlaß vom 23. Dezember 1909, Z. I a-3043, M. B.-N. III, 80943/09, M.-Abt. XVII 103/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 4):

Mit Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 28. September 1909, Z. 49597, wurde die von F. St. erstattete Gewerbeanmeldung, betreffend den Ein- und Verkauf von alten, unbrauchbaren Metallgegenständen in zerfallenen Zustände in dem Standorte Wien, III., Erbbergstraße 15, nicht zur Kenntnis genommen, weil der Handel mit alten Metallgegenständen ohne Beschränkung auf den Verkehr mit solchen Unternehmungen, in welchen derartige Abfälle vorkommen, beziehungsweise verarbeitet werden, unter den Begriff des Trödlergewerbes fällt.

Die Statthalterei gibt dem hiegegen eingebrachten Rekurse der F. St. Folge und weist das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk an, derselben für das beabsichtigte Gewerbe den Gewerbeschein auszustellen, weil der Handel mit alten Gegenständen, die als solche dem Gebrauche des Käufers nicht mehr zu dienen vermögen, als freies Gewerbe anzusehen ist.

4.

Ausfertigung von Stellungslistenauszügen mittels Kopier-(Tinten-)Stiftes.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Dezember 1909, Z. II $\frac{1194}{2}$, M.-Abt. XVI 14/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 6):

Das Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 11. Dezember 1909, Nr. 1252 XIV, unter Hinweis auf den Erlaß vom 14. November 1905, Nr. 773-XIV (Statth.-Erlaß Z. II-3055 ex 1905; siehe Normalienblatt Nr. 87/05) welcher im übrigen aufrecht bleibt, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium gestattet, daß die politischen Bezirksbehörden bei in duplo-Ausfertigungen von Stellungslistenauszügen für die Stellung 1910 versuchsweise Tintenstift und Kopierpapier verwenden.

Unvermeidliche Korrekturen in derart ausgefertigten Stellungslistenauszügen sind in sinngemäßer Anwendung des § 98:3, zweiter Absatz Behr.-vorschriften I. Teil, durch den Vorstand der politischen Bezirksbehörde zu besorgen.

Zur Eintragung des Befundes und Beschlusses der Stellungskommission in die Stellungslistenauszüge ist nach wie vor Tinte zu verwenden.

5.

Pensionsversicherung, Alteneinsicht.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Jänner 1910, Z. IV 9/91, M.-D. 63/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 3):

Die Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Wien hat das Ansuchen gestellt zu veranlassen, daß sie in allen jenen Fällen, in denen sie in dritter Instanz sachfällig geworden ist, in den bezüglichen Alt Einsicht nehmen könne, um eventuell die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergreifen zu können.

Es ergeht sonach die Weisung, sofern nicht im einzelnen Falle Gründe für die Verjagung der Alteneinsicht vorliegen, diesem Ansuchen durch Übermittlung der Verhandlungssakten bei der Intimation zu entsprechen. Dies kann auch in der Weise geschehen, daß bloß die Gegenparteien mit besonderen Erläuterungen verständigt werden, der Alt aber im kurzen Wege (mittels Einsichts- [Bideat-] Auftrages) der Landesstelle zugemittelt wird, so daß diese Einsichtnahme schon als Verständigung der Landesstelle gilt und eine besondere Intimationsausfertigung an die Landesstelle unterbleibt.

6.

Requisition von ex officio Matrizenauszügen aus Ungarn.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Jänner 1910, Z. XVII-5626, M.-Abt. XVI 356/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 5):

Gemäß einer Mitteilung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern wird in den von hierländischen Behörden an ungarische staatliche Matrizenführer gerichteten Ansuchen um Zusendung von gebühren- und stempelfreien Matrizenauszügen häufig der Zweck nicht angegeben, zu welchem der gewünschte Auszug notwendig ist.

Da aber ohne Angabe des Zweckes der Umstand, ob den gewünschten Auszügen im Sinne der ungarischen Matrizenvorschriften die Begünstigung der Stempel- und Gebührenfreiheit zukommt, nicht beurteilt werden kann, so sind die ungarischen Behörden sehr oft gezwungen, eine Korrespondenz mit den österreichischen Behörden zu pflegen, um den Zweck, welchem der erbetene Auszug dienen soll, festzustellen.

Die Unterbehörden werden demnach angewiesen, in ihren an ungarische staatliche Matrizenführer und ungarische Behörden gerichteten Ansuchen um Übersendung von stempel- und gebührenfrei ausgestellten Matrizenauszügen stets auch anzugeben, welchem Zwecke der gewünschte Auszug dienen soll.

7.

Fortbildungsschule der Firma Meisl. — Gleichwertigkeit.

Zuschrift des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 7. Jänner 1910, Z. 2507/12, III, M.-N. XVII 214/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 7):

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 26. August 1909, Z. 46403 ex 1908, im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und für öffentliche Arbeiten verfügt, daß bis auf weiteres bei Handlungsschülern der Firma Julius Meisl in Wien, welche die private kaufmännische Fortbildungsschule dieser Firma besuchen, deren Fortbildungsschulpflicht hiemit Genüge geleistet wird.

8.

Verpflegungstagen im Frauenhospitale in Görz.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Jänner 1910, Z. VI-423/3 (M. Abt. X, 653):

Die k. k. k. l. ländliche Statthalterei hat in der Zuschrift vom 5. Jänner 1910, Z. IX-510/10 ex 1909, mitgeteilt, daß im Frauenhospitale in Görz für die Zeit vom 1. Jänner 1910 bis 31. Dezember 1912 an Verpflegungstagen, und zwar:

1. für jede Kranke aus dem Kronlande Görz-Gradiska in der III. Klasse täglich 1 K 45 h,
 2. für jede fremde Kranke in der III. Klasse 1 K 54 h,
 3. für die Verpflegung einer jeden Kranken in der II. Klasse täglich 2 K 85 h,
- sowie während des gleichen Zeitraumes der zur Bildung des Reservefonds beantragte Zuschlag von 25 h per Person und Tag zur Einhebung gelangt.

9.

Auswanderung nach Brasilien. — Information.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Jänner 1910, Z. IX-294 (M. Abt. XVI, 1113):

Trotz der wiederholten Warnung ist seit dem Jahre 1908 ein stetes Anwachsen der österreichischen Auswanderung nach Brasilien wahrzunehmen. Zahlreiche österreichische Auswanderer sind von unverantwortlichen Ratgebern und struppelosen Agenten unter Verheißung der freien Fahrt, sowie sonstiger Unterstellungen und Vorteile nach Brasilien verlockt worden, wo sie samt ihren Familien vielfach dem größten Elende preisgegeben waren und nur selten ein einigermaßen geblühliches Fortkommen fanden.

Die im Jahre 1908 in Brasilien ausgebrochene wirtschaftliche Krise hat die wirtschaftliche Lage der Einwanderer neuerdings wesentlich erschwert. Die bestehende Kolonialgesetzgebung Brasiliens bietet keine Garantien für die Existenz und die Zukunft fremder Ansiedler. Es fehlt jedwede Organisation der Arbeit und vor allem eine Regelung des landwirtschaftlichen Kreditwesens, die es dem kleinen Grundbesitzer ermöglichen würde, über die Anfangsschwierigkeiten, die durch die in Brasilien herrschenden Teuerungsverhältnisse noch verschärft werden, hinwegzukommen.

Die Verhältnisse in den brasilianischen Staaten Parana, São Paulo und Minas Geraes, nach welchen die neuen Ansiedler vorzugsweise gelenkt werden, sind nicht erfreulich. Die Mißstände in der Kolonisation dieser Staaten sind trotz der regen Tätigkeit der brasilianischen Einwanderungsbehörden auf das unerwartet rapide Ansteigen des Einwanderungsstromes zurückzuführen, dem diese Behörden nicht gewachsen waren.

Die Lage der im Jahre 1908 im Staate Parana gegründeten Kolonien war im allgemeinen ungünstig. Der Ertrag der primitiv bestellten Felder konnte für den Lebensunterhalt der Mehrzahl der Einwanderer nicht ausreichen und auch der spätere Arbeitslohn, welcher meistens nur in Anweisungen auf Lieferung von Lebensmitteln ausbezahlt wurde, genügte infolge der übertrieben hohen Preise zahlreichen Familien nicht zur Anschaffung der notwendigen Bedarfsartikel.

Ungeachtet der Bestimmungen der Besiedlungsvorschriften, welche den Einwanderern während der ersten sechs Monate nach dem Eintreffen in der Kolonie und bis zur ersten Ernte und dem Verlaufe der Bodenprodukte die für den Lebensunterhalt notwendige Unterstützung gegen spätere Rückzahlung gewähren, werden in der Praxis auch in den ersten sechs Monaten den Einwanderern nur gegen Arbeitsleistung beim Straßenbaue während drei Tage in der Woche Anweisungen auf den Bezug von Lebensmitteln beim Lieferanten der Besiedlungskommission ausgestellt. Es erübrigen somit nur drei Tage für die Feldarbeiten auf den Landlosen. Diese Zeit wird noch dadurch verkürzt, daß die Einwanderer infolge äußerst langsamen Fortschreitens des Häuserbaues monatlang in Baracken wohnen müssen, von welchen sie zu ihren Landlosen nicht selten mehrere Wegstunden zurückzulegen haben.

In den Kolonien Xavier da Silva, Senador Correia, Miguel Calmon und S. Roque war die Lage der österreichischen Einwanderer trotz des zumeist fruchtbaren Bodens vielfach eine traurige, stellenweise sogar eine verzweifelte, so daß viele der Einwanderer die Kolonien wieder verließen und manche auf Kosten des Heimatstaates heimbefördert werden mußten. Besonders arg lagen die Verhältnisse in der Kolonie Xavier da Silva, wo sich der inzwischen seiner Stellung entbundene Kolonieleiter die schwersten Übergriffe gegen die seiner Aufsicht unterstehenden Ansiedler zuschulden kommen ließ. Die von der Eisenbahngesellschaft „Brasil Railway Company“ bei Porti da União angelegte Kolonie Legru besitzt für den Ackerbau wenig geeigneten Boden; drückende Bedingungen der Ansiedlung, sowie auch die Erfahrungen, welche österreichische Arbeiter im Dienste dieser Gesellschaft gemacht haben, sollten jene Auswanderungslustigen, welche sich in dieser Kolonie anzusiedeln beabsichtigen, zu ganz besonderer Vorsicht mahnen.

In dem Staate São Paulo war die Lage jener österreichischen Einwanderer, welche im verfloßenen Jahre eingetroffen waren und ihre Grundstücke noch nicht bezahlt hatten, ebenfalls eine mißliche. Da sie nicht nur für ihren Lebensunterhalt, sondern auch für die Begleichung der ersten Abzahlungsrate zu sorgen hatten, gerieten sie bei der herrschenden wirtschaftlichen Krise, welche erst in der letzten Zeit eine gewisse Besserung aufweist, gleich anfangs

in Schwierigkeiten, so daß mehrere von ihnen ihre Grundstücke verlassen mußten und sich entweder nach den benachbarten Städten wandten oder in die Heimat zurückzuziehen. Der Zug nach den Städten blieb jedoch für Arbeitsuchende erfolglos, da infolge einer allgemeinen Einschränkung der Produktion kein Bedarf an Arbeitskräften bestand.

Jene Auswanderer, welche auf Kaffeefazendas Beschäftigung fanden, erzielten wohl durchschnittlich einen Tagesverdienst von 1.5 bis 2.5 Milreis (4 bis 6.7 K), doch wurde ihnen der erzielte Verdienst vielfach von den verschuldeten Eigentümern der Kaffeefazendas entweder überhaupt nicht ausbezahlt oder infolge allerlei betrügerischer oder ungerechter Lohnreduktionen um 20 bis 40 Prozent gekürzt. Auch die Aussichten in anderen Erwerbszweigen haben sich verschlechtert.

In dem Staate Minas Geraes, nördlich von São Paulo, eignen sich die Kolonien nicht für österreichische Ansiedler.

Insbefondere sind die Zustände auf der Kolonie Joao Pinheiro, wohin sich im Laufe des Jahres 1908 zahlreiche österreichische Auswanderer begeben haben, trostlos zu nennen.

Die Kolonie, deren Klima ein schlechtes ist, leidet an dem Mangel eines gesunden Trinkwassers und jedweder sanitärer Vorkehrungen. Die von der Bundesregierung hergestellten Wohnhäuser sind aus dem schlechtesten Materiale und in der nachlässigsten Weise gebaut. Das Vorgehen der Kolonialbeamten gegenüber den Kolonisten hat einen bedenklichen Grad von Zügellosigkeit und Korruption erreicht. Die Kolonisten finden bei den Beamten keinerlei Wohlwollen und sind auch noch den ärgsten Ausschreitungen und Willkürlichkeiten ausgesetzt. Die Ansiedler beschwerten sich auch allgemein darüber, daß ihre Töchter großen sittlichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Auch über die Verletzung des Briefgeheimnisses wurde sehr oft geklagt.

Die im Laufe dieses Jahres zugezogenen österreichischen Ansiedler haben sich aus der genannten Kolonie zum Teil unter Preisgabe ihrer Habe entfernt und waren froh, überhaupt die Ansiedlung lebend verlassen zu können. Nicht viel besser gestalten sich die Verhältnisse in den übrigen Kolonien des Staates Minas Geraes.

Die Lebensverhältnisse in dem Bundesdistrikte Rio de Janeiro und in der Bundeshauptstadt selbst waren infolge der enormen Teuerung für europäische Einwanderer überaus ungünstig.

Im Jahre 1909 wurden in Europa auch Arbeiter zu einem Eisenbahnbau im Gebiete des oberen Amazonasstromes angeworben. Doch sollen die klimatischen Verhältnisse dortselbst sehr ungünstig sein und ist die Behandlung und Verpflegung europäischer Arbeiter bei Bahnbauten in Brasilien überhaupt oft sehr mangelhaft, weshalb größte Vorsicht geboten ist.

Auf Grund der vorangeführten Thatsachen muß vor einer unüberlegten Auswanderung nach den erwähnten Staaten Brasiliens nachdrücklich gewarnt werden.

10.

Übernahme des Hauses III., Rennweg 1 a, in die Verwaltung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten.

Erlaß des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 26. Jänner 1910, Z. IV b-169 (M. Abt. XXII, 375):

Das Haus III., Rennweg 1 a, Einl.-Z. 2597/III wurde am 19. Jänner 1910 in die h. o. Verwaltung (Dep. IV b) übernommen.

Es wird ersucht, Zuschriften, welche Angelegenheiten des oberwähnten Objektes betreffen, nunmehr hieher richten zu wollen.

11.

Verpflegungstagen im städtischen Krankenhaus in Triest.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1910, Z. VI-423/6 (M. Abt. X, 888):

In den städtischen Krankenanstalten in Triest (Zivilspital, Gebäranstalt, Irrenhaus) gelangen im Jahre 1910 nachstehende Verpflegungstagen zur Einhebung:

1. für die I. Verpflegsklasse 12 K,
2. für die II. Verpflegsklasse 7 K,
3. für die III. Verpflegsklasse 2 K 63 h,
4. für Kinder, die in der besonderen, mit der Gebäranstalt verbundenen Abteilung untergebracht werden, per Verpflegungstag 1 K.

12.

Nodelverbote — Zuständigkeit der Magistrats-Abteilung IV und der magistratischen Bezirksämter.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 4. Februar 1910, M. Abt. IV, 392/10:

Da es in einzelnen Fällen vorgekommen ist, daß Amtshandlungen bezüglich der Regelung des Rodelns in öffentlichen Straßen von unzuständiger Seite vorgenommen wurden, wird folgendes zur Kenntnis gebracht:

Nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat (Ausgabe 1907, S. 19) fallen „alle Verhandlungen über Vorkehrungen zur Wahrung der persönlichen Sicherheit im allgemeinen“ in den Wirkungsbereich der Magistrats-Abteilung IV. Ebenso kommt dieser Magistrats-Abteilung die Regelung des Straßenverkehrs und die Erlassung von Fahrverboten zu.

In diesem Wirkungsbereich hat die Magistrats-Abteilung IV die Kundmachung vom 14. Jänner 1908, M. Abt. IV, 600/07, betreffend die Ausübung des Rodelportes, erlassen und ist auch diese Magistrats-Abteilung ausschließlich berufen, die Orte zu bezeichnen, an denen das Rodeln verboten ist.

Hingegen gehört nach der Geschäftseinteilung für die magistratischen Bezirksämter (Ausgabe 1907, S. 81) die Handhabung der Bestimmungen über den Fuhrwerksverkehr in den Wirkungsbereich der magistratischen Bezirksämter.

Daher haben diese Ämter für die gehörige Kundmachung der von der Magistrats-Abteilung IV erlassenen Rodelverbote Sorge zu tragen und die Strafamtshandlungen wegen Übertretung dieser Verbote durchzuführen.

Die gedruckten Verbotstafeln sind seitens der magistratischen Bezirksämter bei der Magistrats-Abteilung IV zu beheben.

13.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk vom 11. Februar 1910, Z. 74887/09:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird gemäß § 40 der Gewerbeordnung die Genehmigung zum Betriebe einer Giftniederlage in Wien, X., Humboldtstraße 42, durch die Firma Chemische Produkten- und Zündstapelfabrik Viktor A l d e r in Wien, X., Humboldtstraße 42, mit dem Beifügen erteilt, daß in dieser Niederlage nur solche Gifte verkauft werden dürfen, welche von der Firma auf Grund ihrer von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Brud an der Leitha ausgestellten Konzession zur Darstellung und zum Verschleiß von Giften vom 22. Mai 1900, Z. 13795, in der Fabrik in Oberlaa erzeugt werden.

Als Geschäftsführer für diese Niederlage wird unter einem Fritz G a i l m a n n, V., Schönbrunnerstraße 88 wohnhaft, gewerbebehördlich genehmigt.

Bei dem Betriebe der Niederlage sind die zur Regelung des Giftverkehrs erlassenen Bestimmungen, insbesondere die Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, genau zu beachten.

Sollte ein Wechsel in der Person des Geschäftsführers beabsichtigt werden, so ist hievon behufs Genehmigung des neuen Geschäftsführers rechtzeitig hieran die Anzeige zu erstatten.

Diese Niederlage wurde im h. ä. Gewerbeverzeichnis unter der Z. 2080, M. B. A. X, eingetragen und für die Steuerbemessung der Konto Kat.-Z. 14451/X eröffnet.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

14.

Bau-Deputation für Wien.

Der Wiener Gemeinderat hat den Architekten und Stadtbaumeister Rudolf J ä g e r in Wien als bauverständiges Mitglied in die Bau-Deputation für Wien auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode, das ist bis 9. Mai 1910, gewählt. (R. L. n.-ö. Statthalterei P. Z. 374/33.)

15.

Kostgelderhöhung für die Veterinärbeamten in der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren.

Der Gemeinderat hat zufolge Beschlusses vom 1. Februar 1910, P. Z. 19427/09, den Beamten des Veterinäramtes, deren Dienstleistung sich auf die Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, erstreckt, an jenen Tagen, an welchen ihr Dienst vor Tagesanbruch beginnt oder nach 8 Uhr abends endet, den Bezug eines erhöhten Kostgeldes von 2 K 40 h bewilligt und gleichzeitig angeordnet, daß dieses erhöhte Kostgeld vom 1. Jänner 1910 an zur Auszahlung zu gelangen hat. (M. Abt. IX, 2631/09.)

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 10. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 12. Dezember 1909, betreffend die Zulassung zu den theologischen Studien.

Nr. 11. Verordnung des Handelsministeriums vom 7. Jänner 1910, betreffend Funtelegraphen-(telephon-)Anlagen in dem Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, auf österreichischen Schiffen, sowie auf Schiffen fremder Nationalität in österreichischen Territorialgewässern.

Nr. 12. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. Jänner 1910, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes II. Klasse in Szczucin in ein Nebenzollamt I. Klasse und Verlegung desselben auf den Bahnhof in Szczucin.

Nr. 13. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. Jänner 1910, womit das mit der Ministerialverordnung vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 78, erlassene „Zollregulativ für das Freigebiet beim neuen Hafen von Triest“ abgeändert wird.

Nr. 14. Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. Jänner 1910, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes in Miskolcz zur Zollkreditierung.

Nr. 15. Gesetz vom 19. Jänner 1910, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des zweiten dalmatinischen Kommunalanlehens von 1.000.000 K zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 16. Gesetz vom 19. Jänner 1910, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des von der königlichen Hauptstadt Lemberg aufzunehmenden Anlehens von 14.000.000 K zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 17. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels und des Innern vom 24. Jänner 1910, betreffend die Abänderung der Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels und des Innern vom 12. Oktober 1907, R.-G.-Bl. Nr. 237, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 17. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 102, betreffend die Bezeichnung der örtlichen Herkunft des Hopfens, erlassen wurden.

Nr. 18. Kaiserliches Patent vom 30. Jänner 1910, betreffend die Einberufung des Landtages von Böhmen.

Nr. 19. Gesetz vom 14. Jänner 1910, betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben.

Nr. 20. Gesetz vom 16. Jänner 1910 über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz).

Nr. 21. Verordnung des Justizministers vom 20. Jänner 1910 über den Beginn der Wirksamkeit des Handlungsgehilfengesetzes.

Nr. 22. Gesetz vom 18. Jänner 1910, betreffend die Regelung der allmählichen Erhöhung der Hauszinssteuer und der 5prozentigen Steuer in der Stadt Triest und im Territorium von Triest.

Nr. 23. Verordnung des Justizministeriums vom 21. Jänner 1910, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Wola Arlamowska zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mosciska.

Nr. 24. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. Jänner 1910, betreffend die Ermächtigung der Expositur an der Riva Szapary des königlich ungarischen Hauptzollamtes in Fiume zur Austrittsbehandlung von Bier gegen Steuerrestitutions.

Nr. 25. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Jänner 1910, betreffend die Abstempelung von Obligationen (Losen) der Russischen ersten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1864 aus Anlaß des Umtausches der alten Obligationen gegen neue Stücke.

Nr. 26. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Jänner 1910, betreffend die Errichtung einer Sommerexpositur des Hauptzollamtes Trautenu in Freiheit-Johannisbad.

Nr. 27. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 28. Jänner 1910, betreffend die Zeugnisse der mit der k. k. Staatsgewerbeschule in Salzburg verbundenen Frauengewerbeschule, der Städtischen Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Kolin und der Mädchengewerbeschule des Vereines „Vesna“ in Sofia.

Nr. 28. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Zentralstellen vom 3. Februar 1910 zur Durchführung des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 141, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von zu einer Waffen(Dienst)übung, beziehungsweise zur militärischen Ausbildung Eingelückten.

Nr. 29. Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 1. Februar 1910, womit für den Bereich der Zivilgerichtsdienstämter in Wien, Prag, Graz, Triest, Brünn und Lemberg die Bestimmungen über die Erfolgslässung von Barschaften im Anweisungsvorlehre der Postsparkassa teilweise abgeändert werden.

Nr. 30. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Februar 1910, betreffend die Ermächtigung der königlich ungarischen Hauptzollämter in Pecs, Brod und Mitrovicz zur Zollkreditierung.

Nr. 31. Verordnung des Handelsministeriums vom 7. Februar 1910, betreffend die Errichtung einer Post- und Telegraphen-Direktion in Droppau für das Herzogtum Schlesien.

Nr. 32. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Februar 1910, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes Wies in eine Zollexpozitur.

Nr. 33. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Februar 1910, betreffend die Änderung der Anleitung zur Prüfung von Benzol.

Nr. 34. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Justiz und des Handels vom 10. Februar 1910 über den Verkehr mit Tieren nach und aus der Schweiz.

Nr. 35. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Justiz und des Handels vom 10. Februar 1910, über den Verkehr mit Tieren, tierischen Rohstoffen und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungstoffes von Tierseuchen sein können, nach und aus Italien.

Nr. 36. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Justiz und des Handels vom 10. Februar 1910, über den Viehverkehr mit den Ländern der heiligen ungarischen Krone.

Nr. 37. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Justiz und des Handels vom 10. Februar 1910, über den Verkehr mit Tieren, tierischen Rohstoffen und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungstoffes von Tierseuchen sein können, nach und aus dem Deutschen Reich.

Nr. 38. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Eisenbahnen vom 10. Februar 1910, betreffend die Anzeigepflicht für die Furunkulose der Fische.

Nr. 39. Verordnung des Justizministeriums vom 14. Februar 1910, betreffend die Änderungen in der Zuständigkeit des Landesgerichtes Krakau, der Bezirksgerichte in Krakau, sowie des Bezirksgerichtes in Podgórze.

Nr. 40. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 17. Februar 1910, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 17. Gesetz vom 24. Jänner 1910, womit die §§ 4 und 6 der Landesordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns abgeändert werden.

Nr. 18. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1910, Z. VI-5516/5 ex 1909, betreffend die Festsetzung der Verpflegsgelühren der Niederösterreichischen Landes-Irrenanstalten.

Nr. 19. Gesetz vom 4. Jänner 1910, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Wasserleitung der Gemeinde Hollern und die Einhebung von Gebühren hierfür

Nr. 20. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1910, Z. XVI b-952/4, betreffend die der Gemeinde Niederleis erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für das Jahr 1910.

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1910, Z. XVI b-13/6, betreffend die der Gemeinde Heidenreichstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1909.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1910, Z. XVI b-16/9, betreffend die der Gemeinde Krems erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Mietzinsauflage von 9 h für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1910, Z. XVI b-19/1, betreffend die der Gemeinde Kastenleutgeben erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1910 bis einschließlich 1915.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1910, Z. XVI b-28/7, betreffend die der Gemeinde Gänserndorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1910, Z. XVI b-14/4, betreffend die der Stadtgemeinde Krems erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1910, Z. XVI b-15/5, betreffend die der Stadtgemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 27. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1910, Z. XVI b-29/6, betreffend die der Gemeinde Traismauer erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1910, Z. XVI b-41/10, betreffend die der Gemeinde Aggersdorf im Gerichtsbezirke Liesing erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 3 K für die Jahre 1910 bis inklusive 1914.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1910, Z. XVI b-42/13, betreffend die der Gemeinde Gugging erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 3 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1910, Z. XVI b-43/6, betreffend die der Gemeinde Siebenhirten im Gerichtsbezirke Liesing erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Jänner

1910, Z. XVI b - 46/1, betreffend die der Gemeinde Wolfsgraben im Gerichtsbezirke Purkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1909, 1910 und 1911.

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1910, Z. XVI b - 48/3, betreffend die der Gemeinde Ebreichsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K und einer Branntweinaufgabe von 6 K für die Jahre 1910 bis einschließlich 1914.

Nr. 33. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1910, Z. XVI b - 44/3, betreffend die der Gemeinde Brunn am Gebirge erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K für die Jahre 1910 bis inklusive 1914.

Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1910, Z. XVI b 45/9, betreffend die der Gemeinde Groß-Rufsbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 3 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1910, Z. XVI b-47/12, betreffend die der Gemeinde Amstetten erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h und einer Branntweinverbrauchsaufgabe von 10 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1910, Z. XVI b-49/3, betreffend die der Gemeinde Markt Haag erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1910, Z. XVI b-50/5, betreffend die der Gemeinde Markt St. Peter in der Au erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 38. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1910, Z. XVI b-51/4, betreffend die der Gemeinde Lulln erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1910, Z. XVI b-52/6, betreffend die der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1910, Z. XVI b-53/6, betreffend die der Gemeinde Wördern erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 41. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1910, Z. XVI b-54/6, betreffend die der Gemeinde Korneuburg erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1910 bis inklusive 1914.

Nr. 42. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1910, Z. XVI b-55/1, betreffend die der Gemeinde Schönkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K für die Jahre 1910 bis einschließlich 1914.

Nr. 43. Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 4. Jänner 1910, Praes. 94/10, betreffend die im Jahre 1910 in den Fällen der Enteignung zum Zwecke der Ausführung der Wasserstraßen in den Erzherzogtümern unter und ob der Enns heranzuziehenden Sachverständigen.

Nr. 44. Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes Wien vom 21. Dezember 1909, Z. Praes. 17069/5 se/9, betreffend die im Jahre 1910 in den Erzherzogtümern unter und ob der Enns und im Herzogtume Salzburg in Eisenbahnteignungsfällen heranzuziehenden Sachverständigen.

Nr. 45. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Jänner 1910, Z. Ia-365/10, betreffend den Erwerbsteuerszuschlag für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1910.

Nr. 46. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Jänner 1910, Z. X b-313/5 ex 1909, mit welcher die Aufstellung einer Expositur der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung mit dem Amtssitze in Wiener-Neustadt verlaublich wird.

Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Jänner 1910, Z. XVI b-94/3, betreffend die der Gemeinde Priel im Gerichtsbezirke Krems erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1909.

Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Jänner 1910, Z. XVI b-97/3, betreffend die der Gemeinde Griesbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen auf die direkten Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer in der Katastralgemeinde Tärnau für das Jahr 1909.

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Jänner 1910, Z. XVI b-95/5, betreffend die der Gemeinde Stögersbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen auf die direkten Steuern des Jahres 1909 mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Jänner 1910, Z. XVI b 96/1, betreffend die der Gemeinde Grossau im Gerichtsbezirke Raabs erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1909.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Jänner 1910, Z. XVI b-127/19, betreffend die der Gemeinde Eggenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Minimalwasserbezugsgebühr von 10 K jährlich.

Nr. 52. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Jänner 1910, Z. II - 354/1, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1910 zu leistende Vergütung für die Militärmannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger zu verabreichende Mittagssofi.

Nr. 53. Gesetz vom 15. Jänner 1910, betreffend die Übernahme der Haftung der Gemeinde Wien für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der von der Zentral-Sparkassa der Gemeinde Wien errichteten Pfandbriefanstalt.

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Februar 1910, Z. XVI b-197/8, betreffend die der Stadtgemeinde Baden erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Februar 1910, Z. XVI b-198/8, betreffend die der Gemeinde Ober-Rohrbach erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K bis Ende des Jahres 1911.